

ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2018.00069 vom 2. Oktober 2018

ZH Verwaltungsgericht, 2018-10-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SB.2018.00069

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2018.00069 du 2 octobre 2018

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2018.00069 del 2 ottobre 2018

Regeste

Steuerausweis | [Ausstellung eines Steuerausweises bei Datensperre.] Die beim Sozialversicherungsgericht erhobene Klage erfüllt die Kriterien einer wirtschaftlichen Beziehung für die beantragte Offenlegung (E. 1.5.1). Daran ändert nichts, dass der Prozessausgang offen ist. Die auf dem Spiel stehenden Prozessführungskosten machen einen Erhalt der Angaben glaubhaft (E. 1.5.2). Die Voraussetzungen zur Aufhebung der Sperre sind erfüllt (E. 1.6). Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen

E. 2

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen und verbleibt ihr die beantragte Parteientschädigung versagt (§ 151 Abs. 1 in Verbindung mit § 153 Abs. 4 StG). Die Beschwerdeführerin ist zu verpflichten, der Beschwerdegegnerin 1 eine Parteientschädigung zu bezahlen (§ 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 in Verbindung mit § 152 und 153 Abs. 4 StG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.